

Begründung

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 29 A "Habichtshöhe-Nord"

- Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB -

Der seit dem 21.10.1994 rechtsverbindliche Bebauungsplan 29 A weist am südlichen Teil der Taubenstraße eine privat zu erstellende Stichstraße aus, welche das direkt angrenzende Areal in südwestlicher Richtung erschließt.

Die Stichstraße ermöglicht die rückwärtige Erschließung der Flurstücke 370 und 371, jeweils Flur 62, zur Wohnbebauung (WA).

Von den Eigentümern der o. g. Grundstücke wurde nun beantragt, die geplante Erschließungsstraße um ca. 6,00 m in südwestlicher Richtung zu verlängern. Analog hierzu ist die Verschiebung der Baugrenzen vorzunehmen.

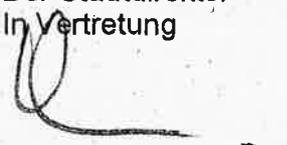
Diese Änderung ermöglicht den Grundstückseigentümern eine verdichtete Bebauung ihrer Flächen. Somit wird auch dem § 1 Abs. 5 BauGB entsprochen, welcher einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden vorschreibt.

Die genannten Maßnahmen erfordern eine Änderung des Bebauungsplanes, die im vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden kann und vom Ausschuß für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Emsdetten am 24.10.1996 beschlossen wurde.

Danach wird die o. g. Erschließungsstraße um ca. 6,00 verlängert und die betroffenen Baugrenzen dementsprechend angepaßt.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben durch die genannte Änderung unberührt. Ebenso treten keine Korrekturen im Erschließungsaufwand ein, da die Stichstraße privat zu erstellen ist.

Emsdetten, im Januar 1997
Stadt Emsdetten
Der Stadtdirektor
In Vertretung


(Buschmeyer)
Techn. Beigeordneter